

Allgemeine Vertragsbedingungen der Caritas Wertarbeit Köln

Hinweis: Für unseren Onlineshop gelten eigene Bedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche unserer Lieferungen oder Leistungen. Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen der Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Eines weiteren Vorbehalts bedarf es nicht, selbst wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden ausführen.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung der Lieferung getroffen werden, also auch eventuelle Nebenabreden, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss / Bestellung / Angebot / geschuldete Leistung / Einsatz von Menschen mit Behinderung statt von Fachkräften

- 2.1. Wir bieten unsere Leistungen Unternehmern an; Verträge mit Verbrauchern schließen wir nicht ab. Gehen wir von einer Unternehmerschaft eines Kunden aus, der tatsächlich als Verbraucher handelt, so dürfen wir auf den Anschein vertrauen; der Kunde kann sich auf besondere, Verbraucherschützende Regelungen nicht berufen.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.3. Bestellungen des Kunden nehmen wir binnen zwei Wochen ab Zugang an, indem wir sie schriftlich bestätigen oder die Leistung erbringen.
- 2.4. Zusicherungen oder sonstige Abreden seitens unserer Vertreter und Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5. Unsere Leistung wird durch uns und den Kunden beschrieben. Wir schulden nur diejenige Leistung, die beschrieben ist; ansonsten schulden wir eine Art und Güte der Leistung, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann, wobei der von uns vorgenommene Einsatz von Menschen mit einer Behinderung bekannt ist; wir schulden keine Fachkraftleistungen.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Lieferzeitvorgaben gelten nur als Orientierung und sind nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen schriftlich die Geltung von Lieferzeiten als Fixtermin. Jede Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Materialien sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus; ansonsten verlängern sich die Fristen entsprechend und angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.3 Besteht der Vertragsinhalt in der Erbringung eines abnahmefähigen Werkes, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Es steht einer Abnahme gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer Woche ab Mitteilung der Fertigstellung abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese verstehen sich zzgl. Fracht- und Verpackungskosten sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2 Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorkasse.
- 4.3 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sind Zahlungen mit Rechnungszugang fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt des Eingangs bei uns ankommt.
- 4.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Auch eine wiederholte Gewährung von Skontoabzügen begründet keine Pflicht für die Zukunft.

5. Verpackung, Transport, Gefahrübergang

- 5.1 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen mit Ausnahme von Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Soweit der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

- 5.2 Teillieferungen oder Teilleistungen können im beiderseitigen Einvernehmen verabredet werden.
- 5.3 Mit der Übernahme des Materials durch einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Geländes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt für alle Transportformen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Gegenstände unserer Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingreifen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Rechte geltend machen können.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Nach Zahlungseinstellung des Kunden oder der Beantragung des Insolvenzverfahrens, spätestens aber mit dessen Eröffnung oder der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes

der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 6.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen, z. B. im Ausland, in der hier vorgesehenen Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung gegenüber der vereinbarten Vergütung sind ausgeschlossen; dies gilt für die Aufrechnung jedoch nicht, soweit ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen betroffen sind.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Leistungsgegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind von dem Vertragspartner unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Für Mängel, die uns erst nach Ablauf der vorbezeichneten Zeitpunkte angezeigt werden besteht keinerlei Gewährleistung.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Sie beträgt ein Jahr, es sei denn, der Kunde handelt im Rahmen des Vertrags als Verbraucher; dann beträgt sie zwei Jahre.
- 8.4 Im Falle einer Mängelrüge ist der mangelhafte Gegenstand zur Nachbesserung und anschließenden Rücksendung an uns zu übersenden. Stellt sich heraus, dass tatsächlich keine Mangelhaftigkeit vorliegt, trägt der Vertragspartner sämtliche Kosten, die mit dem Versand und der Nachbesserung des Gegenstandes entstehen.
- 8.5 Eine Haftung für normale Abnutzung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 8.6 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht übertragbar.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; dies gilt auch, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.
- 9.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl / Schriftform / Salvatorische Klausel

- 10.1 Erfüllungsort für alle mit uns abgeschlossenen Verträge ist Köln.
- 10.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3 Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des UN-Kaufrechts. Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht, z. B. auf das vorerwähnte UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG) verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abgedungen.
- 10.4 Für Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Vertragsverhältnisses ist die Schriftform notwendig, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Köln, September 2021